- Lesefassung -

# Satzung über den Kostenersatz für Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen

(Nordhäuser Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – NdhFwKS)

Gemäß § 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist der Brandschutz Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und somit Aufgabe der Stadt Nordhausen. Nach §§ 18 und 19 ThürKO können die Gemeinden unter anderem Satzungen erlassen sowie Entgelte für Ihre Leistungen festlegen. Auf Grund des §10 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) hat die Stadt Nordhausen eine Feuerwehr aufgestellt, welche aus haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen besteht. Gemäß § 48 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG kann die Stadt Nordhausen als Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe Ersatz der ihr durch Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten verlangen. Der Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln. Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau nach § 21 ThürBKG i. V. m. der Thüringer Verordnung über die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau und die Durchführung des Brandsicherheitswachdienstes nach § 22 ThürBKG können Gebühren aufgrund einer Satzung festgelegt werden. Zu diesem Zweck hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 5. Februar 2024 folgende Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung beschlossen:

## § 1
## Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatz- und Gebührenpflicht für die Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren der Stadt Nordhausen (im Folgenden Feuerwehr genannt).
(2) Kostenersatz und Gebühren für Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr erhebt die Stadt Nordhausen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
(3) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## § 2
## Kostenersatzpflicht, Schuldner

(1) Die Pflicht zum Kostenersatz und die Gebührenpflicht für die Aufgaben gemäß ThürBKG und der GefVerhSchauV TH bestehen gegenüber der Stadt Nordhausen als Aufgabenträger für die durchgeführten Leistungen und Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren der Stadt Nordhausen.
(2) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG Genannten.
(3) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThürBKG Genannten bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG.
(4) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
(5) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühren nach dieser Satzung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 3

**Gebühren für durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen**

(1) Für durchgeführte Gefahrenverhütungsschauen (GVS) werden gemäß § 21 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die GVS wird durch Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes durchgeführt und durch einen Beamten des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes geleitet, der zwingend an der GVS teilnimmt. Personalkosten und Aufwand für weitere Teilnahmeberechtigte bleiben unberührt und werden nicht in dieser Satzung geregelt.
(2) Die Durchführung der GVS umfasst vorbereitende, durchführende und nachbereitende Maßnahmen. Neben den Maßnahmen der GVS werden ggf. zusätzliche Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften erhoben. Die GVS gilt auch als abgeschlossen, wenn nicht alle Mängel beseitigt wurden und das Verfahren an andere zuständige Behörden zur Einleitung weiterer Maßnahmen übergeben wurde.
(3) Grundlage für die Gebührenerhebung ist der tatsächliche Zeitaufwand der Bediensteten sowie Verwaltungskosten und ggf. anfallende Auslagen. Fahrtkosten werden nicht erhoben.
(4) Der Stundensatz je Durchführenden der GVS beträgt 32 € pro Zeitstunde.
(5) Nachschauen i. S. der GefVerhSchauV TH sind ebenso kostenpflichtig wie die GVS selbst.
(6) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeitaufwand der Feuerwehrbediensteten erhoben.

**§ 4**
**Gebühren für durchgeführte Brandsicherheitswachen**

(1) Für durchgeführte Brandsicherheitswachen (BSW) werden gemäß § 22 ThürBKG Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Grundlage für die Gebührenerhebung ist der tatsächliche Zeitaufwand der Feuerwehrangehörigen sowie ggf. anfallende Verwaltungskosten und Auslagen. Fahrtkosten werden nicht erhoben.
(3) Der Stundensatz je Durchführenden der BSW beträgt 18 € pro Zeitstunde.

**§ 5**
**Personalbezogene Einsatzkosten**

(1) Personalkosten gliedern sich in Kosten für
    a. hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes,
    b. hauptamtliche Angehörige der Feuerwehr des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes und
    c. ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

(2) Die tatsächlichen Kosten für die genannten Feuerwehrangehörigen wurden im Rahmen einer Kostenkalkulation ermittelt und sind Stundensätze. Hierbei werden durch die Stadt Nordhausen erhoben:
    a. Je Stunde Zeitaufwand eines Beamten im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst werden 40 € erhoben.

b. Je Stunde Zeitaufwand eines Beamten im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst werden 26 € erhoben.
c. Je Stunde Zeitaufwand eines ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Nordhausen werden 21 € erhoben.

## § 6
## Fahrzeugbezogene Einsatzkosten

(1) Für die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger der Feuerwehren der Stadt Nordhausen werden entsprechend der jeweiligen Fahrzeugkategorie Kosten erhoben.
(2) Die im Rahmen einer Kalkulation ermittelten Kostensätze sind Stundensätze.
(3) Bei den Feuerwehren der Stadt Nordhausen werden Fahrzeuge der folgenden Kostengruppen mit den zugehörigen, durch Kalkulation ermittelten Stundensätzen, vorgehalten:

| | | |
|---|---|---|
| a. | Kommandofahrzeuge | 23 € |
| b. | Mannschaftstransportfahrzeuge | 7 € |
| c. | Einsatzleitfahrzeuge | 6 € |
| d. | Gerätefahrzeuge Gefahrgut | 10 € |
| e. | Gerätefahrzeuge Logistik | 10 € |
| f. | Löschgruppenfahrzeuge | 15 € |
| g. | Tanklöschfahrzeuge | 14 € |
| h. | Hubrettungsfahrzeuge | 12 € |
| i. | Rüstfahrzeuge | 29 € |
| j. | Tragkraftspritzenfahrzeuge | 8 € |
| k. | Notstromaggregate | 24 € |

## § 7
## Berechnung des Kostenersatzes und Feststellung des Zeitaufwands

(1) Kostenersatz wird erhoben für Einsätze, die nicht unter § 3 und § 4 fallen.
(2) Maßgebend für die Feststellung des Zeitaufwands sind die Anzahl und die Dauer des eingesetzten Personals und der Feuerwehrfahrzeuge.
(3) Die Kosten für Verbrauchsmittel sind nach Art und Menge der verwendeten Materialien zu ersetzen.
(4) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen der Feuerwache bzw. des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Fahrzeuge und Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht von der Feuerwache bzw. dem Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung üblicher Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert.
(5) Der tatsächliche Zeitaufwand ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten, dem Führer der Brandsicherheitswache oder dem Durchführenden der GVS festzustellen und wird auf die nächste Viertelstunde abgerundet.

## § 8
## Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht
   a. für den Kostenersatz nach Einsatzmaßnahmen gemäß ThürBKG nach Beendigung des Einsatzes
   b. für die Gebühren der durchgeführten Brandsicherheitswache mit Abschluss der Brandsicherheitswache,
   c. für die Gebühren der durchgeführten Gefahrenverhütungsschau nach Durchführung der vorbereitenden, durchführenden, nachbereitenden Maßnahmen oder der Nachschau.

(2) Kosten und Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

## § 9
## Datenschutz

Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die Europäische Datenschutz-Grundverordnung und die Bestimmungen des Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes ThürDSAnpUG-EU in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfassung und Verarbeitung von im Feuerwehreinsatz erfassten Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse.

## § 10
## Umsatzsteuerpflicht

Werden die in der Satzung ausgewiesenen Leistungen zukünftig vollständig oder teilweise umsatzsteuerpflichtig - etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder entsprechender Feststellung durch die Finanzverwaltung – erhöhen sich die für die Leistungen zu entrichtenden Gebühren um den Betrag der anfallenden Umsatzsteuer.

## § 11
## Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung (§ 21 Abs. 2 ThürKO) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Nordhausen (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 06/2010 vom 10.07.2010) sowie die 1. Änderungssatzung, (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 02/2012 vom 24.03.2012) sowie die 2. Änderungssatzung (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 05/2013 vom 22.06.2013) sowie die 3. Änderungssatzung (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 06/2018 vom 04. Juli 2018) außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 19. Februar 2024
Stadt Nordhausen

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

- **Veröffentlichung der Nordhäuser Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – NdhFwKS im "Nordhäuser Ratskurier", Amtsblatt der Stadt Nordhausen, Nr. 2/2024 vom 20.02.2024**